

## Ortssanierung Margetshöchheim

### Gestaltungssatzung

#### 3. Änderungssatzung vom ...

Ergänzend zur Gestaltungssatzung vom 01.02.2012 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom ... hat der Gemeinderat Margetshöchheim in der Sitzung vom ... folgende Änderungen/Ergänzungen beschlossen:

- § 3 Abs. 8 Nr. 1 „Freiflächen – Befestigte Flächen“ wird in folgenden Wortlaut geändert (S. 8):

„(1) In einsehbaren Bereichen sind Natursteinbeläge wie Muschelkalk und Granit sowie auch wassergebundene Decken, Kies und Schotterrasen zugelassen. Bei Anschluss an den öffentlichen Verkehrsraum soll das verwendete Natursteinmaterial möglichst identisch sein. **Ebenfalls zulässig ist die Verwendung von oberflächenvergütetem Betonsteinpflaster. Dieses muss ein der Natursteinpflasterung ähnliches lebendiges Erscheinungsbild der Oberflächen und Fugenbilder aufweisen.** Die Verwendung von Ortbeton sowie Bitumen- und Teerdecken ist grundsätzlich nicht zugelassen.“

- Der § 3 Abs. 9 Nr. 3 Einfriedungen wird in folgenden Wortlaut geändert (S. 8):

„(3) Hoftore können mit integrierter oder seitlicher Pforte angeordnet werden. Die Tore sind in massiver Holzbauweise und senkrechter Lattung herzustellen. Alternativ sind auch handwerklich hergestellte Stahltore möglich. **Diese Hoftore sind ferner mit elektrischem Torantrieb zulässig.** Unzulässig sind Kunst-stoff-, Leichtmetall- oder glänzende Metallkonstruktionen.“